

Rahmenvereinbarung  
zwischen  
der Anstalt öffentlichen Rechts „Föderale IT-  
Kooperation“  
- nachfolgend „FITKO“ genannt –

und dem Land Bremen,  
vertreten durch das Institut für IT-Standardisierung-  
Koordinierungsstelle für IT-Standards für den Bund  
und die Länder (KoSIT)  
- nachfolgend „KoSIT“ genannt –

## Präambel

Grundlage und rechtlicher Rahmen für den IT-Planungsrat, für die gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern zu seiner Unterstützung (FITKO) und für die Errichtung der Koordinierungsstelle für IT-Standards bei der Freien Hansestadt Bremen sind die Ergänzung des Grundgesetzes um den Artikel 91c sowie der Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) vom 21.03.2019. Der IT-Planungsrat soll gemäß § 1 des Staatsvertrages unter anderem fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards beschließen und Bund-Länder-übergreifende E-Government-Projekte steuern.

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 des IT-Staatsvertrages wurde mit Wirkung zum 01.01.2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die Föderale IT-Kooperation (im Folgenden FITKO), errichtet. Die Gemeinsame Einrichtung FITKO unterstützt den IT-Planungsrat gemäß § 5 des IT-Staatsvertrages organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des IT-Staatsvertrages.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Staatsvertrages kann der IT-Planungsrat „für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern [...] gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards“ festlegen [...]. Bei diesen Festlegungen „ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen“. Beschlüsse über Standards sollen dabei gemäß § 2 Abs. 2 „vom IT-Planungsrat [...] gefasst“ werden, „soweit dies zum Bund-Länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist.“ Auf Basis der durch die FITKO zu erarbeitenden „Digitalisierungsstrategie“ und daraus abgeleiteten „Standardisierungsagenda“ definiert sie Rahmenvorgaben im Bereich der IT-Standardisierung.

Das Institut für IT-Standardisierung – Koordinierungsstelle für IT-Standards für den Bund und die Länder (KoSIT) ist das Kompetenzzentrum im Bereich IT-Standards für die öffentliche Verwaltung. Die Einrichtung der KoSIT ist durch den Arbeitskreis der E-Government-Staatssekretäre am 15.10.2009 beschlossen worden. Bei dem Institut handelt es sich verwaltungsorganisatorisch um ein Referat der Abteilung 4 der Senatorin für Finanzen. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind Angestellte bzw. Beamte und Beamtinnen der Freien Hansestadt Bremen. Der Dienstsitz der KoSIT als landeseigenes Institut der Freien Hansestadt Bremen ist Bremen.

Der FITKO obliegt gemäß § 10 Abs. 3 des Gründungsbeschlusses die direkte Beauftragung der KoSIT für Tätigkeiten, die der IT-Planungsrat auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 2 IT-Staatsvertrag beschließt. Die FITKO übernimmt alle operativen Aufgaben in Bezug auf bestehende Beschlüsse und Vereinbarungen des IT-Planungsrats mit der KoSIT. Bestehende Vereinbarungen des IT-Planungsrats mit der KoSIT werden schrittweise bis zur 33. Sitzung des IT-Planungsrates in Einzelvereinbarungen zwischen der FITKO und der KoSIT mit Geltung auf unbestimmte Zeit überführt. Bis zu deren Wirksamkeit gelten die bisherigen Vereinbarungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates. Ab dem 01.01.2021 ersetzt die vorliegende Rahmenvereinbarung auch das Errichtungskonzept für den Aufbau der Koordinierungsstelle für IT-Standards vom 03.03.2011.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung regelt die grundsätzliche Ausgestaltung und den Gegenstand der Zusammenarbeit zwischen der FITKO und der KoSIT und definiert die Bedingungen für den Abschluss

von Einzelvereinbarungen zwischen der FITKO und der KoSIT auf Basis von Beschlüssen des IT-Planungsrats.

## **§ 1 Partner der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarungen**

- (1) Partner der Rahmenvereinbarung sind die FITKO und das Land Bremen, vertreten durch das Institut für IT-Standardisierung – Koordinierungsstelle für IT-Standards für den Bund und die Länder (KoSIT).
- (2) Sollten Dritte gemäß § 7 zur Erbringung von Leistungen beauftragt werden, so werden diese nicht Parteien der Rahmenvereinbarung und/oder der Einzelvereinbarungen.

## **§ 2 Gegenstand der Rahmenvereinbarung**

- (1) Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung und der nach ihrer Maßgabe abzuschließenden Einzelvereinbarungen erbringt die KoSIT alle von der FITKO nachgefragten Leistungen mit Bezug zur Entwicklung und Pflege fachunabhängiger und fachübergreifender IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sowie zur damit zusammenhängenden Beratung, insbesondere sind dies:
  - a) Leitung und Organisation der KoSIT, Kommunikation und Wissenstransfer
  - b) Unterstützung der Erarbeitung von Standards sowie Entwicklung und Pflege von Standards des IT-Planungsrats
  - c) Bereitstellung, Weiterentwicklung und Pflege zentraler Bestandteile der XÖV-Standardisierung (XÖV-Rahmenwerk, XÖV-Werkzeuge inkl. Anwenderunterstützung)
  - d) Pflege, Weiterentwicklung und Anwenderunterstützung für die Transport-Standards des IT-Planungsrats
  - e) sonstige Leistungen mit Bezug zu fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards des IT-Planungsrats (z.B. Beratungsleistungen zur Erarbeitung einer föderalen Standardisierungsstrategie)
- (2) Die Ergebnisse der KoSIT bedürfen regelmäßig der fachlichen Abstimmung und Prüfung durch Vertreter der öffentlichen Verwaltung. Dies ist jeweils themen- und anlassbezogen durch die KoSIT in Abstimmung mit FITKO zu organisieren.

## **§ 3 Grundlagen der Rahmenvereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu schließenden Einzelvereinbarungen**

- (1) Die FITKO kann mit der KoSIT nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung Einzelvereinbarungen für Leistungen i. S. v. § 2 abschließen. Die KoSIT ist grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen einer Frist von 14 Tagen ihre Bereitschaft zur Abgabe des Entwurfs einer Einzelvereinbarung positiv oder negativ zu erklären.

- 
- (2) Der Abschluss von Einzelvereinbarungen für Leistungen erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe folgender Regelungen:
- a) Die FITKO spezifiziert die gewünschten Leistungen mit dem folgenden Inhalt
    - Ausgangssituation,
    - Aufgabenstellung / Zielsetzung (ggf. mit konkretem Bezug zur Standardisierungsagenda)
    - zeitlicher Rahmen
    - Benennung eines Ansprechpartners auf Seiten der FITKO
  - b) Die KoSIT erstellt auf dieser Basis innerhalb einer Frist von 28 Tagen einen Entwurf einer Einzelvereinbarung mit folgendem Inhalt:
    - Aufgabenstellung / Zielsetzung
    - Max. Leistungsumfang / geplante Vorgehensweise,
    - Zeit- und ggfs. Meilensteinplanung,
    - Personaleinsatz inkl. Benennung eines Ansprechpartners, der Entscheidungen selbst treffen oder herbeiführen kann,
    - Organisation der Zusammenarbeit,
    - Ggf. Reaktions- und Servicezeiten,
    - Vergütung und Regelungen zur Abrechnung.
  - c) Die FITKO prüft den Entwurf und fordert die KoSIT ggf. zur Vervollständigung der Einzelvereinbarung auf.
  - d) Die Einzelvereinbarung ist geschlossen, wenn die FITKO den Entwurf schriftlich annimmt.

#### **§ 4 Pflichten der KoSIT**

- (1) Die KoSIT verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausführung der ihr auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung obliegenden Leistungen erforderlich sind. Die hierfür erforderlichen Mitwirkungsleistungen der FITKO sind rechtzeitig durch die KoSIT anzufordern.
- (2) Die KoSIT teilt der FITKO mit, wenn eine Leistung nicht wie vereinbart erbracht werden kann, eine wirtschaftlichere Lösung besteht oder Termine oder Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die KoSIT verpflichtet sich, den jeweiligen Projektfortschritt zu überwachen und über den Projektverlauf an die FITKO zu berichten. Die KoSIT gewährt zu jeder Zeit Einblick in den Stand der Leistungserbringung, dokumentiert diesen fortlaufend und berichtet ihn in Abstimmung mit der FITKO regelmäßig.
- (4) Die KoSIT verpflichtet sich, im Bedarfsfall die Problem- und Konfliktlösung bei der Projektplanung, bei der Projektabwicklung und dem Projektabschluss zu initiieren.

## § 5 Pflichten der FITKO

- (1) Die FITKO fördert das Erreichen der vereinbarten Ziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu ihren Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihr zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.
- (2) Die FITKO wird der KoSIT alle zur Erfüllung der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig und in ihrem Verantwortungsbereich liegend, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Die KoSIT ist verpflichtet, die Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen zu prüfen und ggf. fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung benötigt werden, bei der FITKO anzufordern.
- (3) Die FITKO informiert die KoSIT darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln oder andere Gründe entgegenstehen.

## § 6 Vergütung

- (1) Für die Erbringung der in § 2 aufgelisteten und durch Einzelvereinbarungen festgelegten Leistungen erhält die KoSIT die jeweils in der Einzelvereinbarung vereinbarte Vergütung. Die Vergütung wird jeweils nach Maßgabe folgender Grundlagen festgelegt:
  - a) Die Kosten, die der Freien Hansestadt Bremen durch Einzelvereinbarungen entstehen und die Gegenstand der Vergütung sind, werden grundsätzlich in Personalkosten und Sachkosten unterschieden.
  - b) Die Parteien können die Abrechnung der Personalkosten entweder nach dem geplanten und grob zu erfassenden Zeitaufwand (in Vollzeitäquivalenten), ggf. als Budget mit Vergütungsgrenze oder nach Festbetrag vereinbaren. Die Parteien können die Abrechnung der Sachkosten entweder als Budget mit Vergütungsgrenze oder nach Festbetrag vereinbaren. Dabei sind Festbeträge als nicht veränderbare Pauschalbeträge, Budgets als Vergütungsgrenzen, die nur mit Zustimmung beider Parteien verändert werden können, zu verstehen.
  - c) Dem Zeitaufwand werden folgende Pauschalen Freien Hansestadt Bremen p.a. (VZÄ) zugrunde gelegt:
    - i. IT-Fachpersonal: 110.000 Euro p.a.
    - ii. Verwaltungsassistenz: 69.900 Euro p.a.
  - d) Die Vergütung für die Leistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der Leistungen notwendig sind<sup>1</sup>.
- (2) Die KoSIT stellt der FITKO für die nach Abs. 1 zu vergütenden Leistungen je Einzelvereinbarung einmal jährlich (31.12.) einen Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten der KoSIT (Tätigkeitsbericht), sowie zwei Mal jährlich (30.06. und 31.12.) einen Bericht über die Mittelverwendung

<sup>1</sup> Die zugrunde gelegten Personalkostenpauschalen der Freien Hansestadt Bremen umfassen Personalhaupt und -nebenkosten, Versorgungszuschläge, Unfallversicherung, Sachkosten (z.B. Ausstattung der Arbeitsplätze inkl. Hard- und Software, Schulung, Reisekosten, spezielle IT-Ausstattung) sowie einen Gemeinkostenzuschlag

(Mittelverwendungsbericht inkl. Kennzahlen) zur Verfügung, aus dem die entstandenen Aufwände der KoSIT (Selbsteinschätzung und Befragung der eingesetzten Mitarbeiter seitens der KoSIT) und die angefallenen Sachkosten hervorgehen. Als Nachweis über die entstandenen Sachkosten sind dem Bericht Kopien der Rechnungen (inkl. der Leistungsnachweise Dritter) beizufügen. KoSIT verpflichtet sich zur größtmöglichen Transparenz und gewährt FITKO auf Verlangen Einsicht in sämtliche kostenrelevanten Unterlagen.

- (3) Die Vergütung für die vereinbarten Einzelvereinbarungen wird der KoSIT aufgeteilt in zwei Vorabzahlungen jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juli durch die FITKO überwiesen.
- (4) Die KoSIT unterstützt die mittelfristige Finanzplanung der FITKO für den IT-Planungsrat durch Bereitstellung einer Aufgaben- und Ressourcenplanung für laufende und geplante Einzelvereinbarungen jeweils zum Jahresende für das dritte und vierte darauffolgende Jahr (z.B. Ende 2019 für die Jahre 2022 und 2023) als Grundlage einer Abstimmung mit der FITKO. Sofern sich hieraus ein Bedarf zur Änderung oder Auflösung von Einzelvereinbarungen ergibt, gelten hierfür die in § 11 Abs. 4 dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen.
- (5) Wird die für eine Einzelvereinbarung vereinbarte Vergütung nicht in vollem Umfang fällig, beschließt der IT-Planungsrat über die Verwendung der Restmittel.
- (6) Die KoSIT verpflichtet sich, zeitnah eine Überschreitung des geplanten Aufwands bzw. der geplanten Sachkosten je Einzelvereinbarung gegenüber der FITKO anzuzeigen, eine Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der FITKO einzuleiten und gegebenenfalls eine Beschlussfassung durch den IT-Planungsrat zu initiieren.

## **§ 7 Leistungen durch Dritte**

- (1) Die von der KoSIT nach der Rahmenvereinbarung und nach den auf ihrer Grundlage geschlossenen Einzelvereinbarungen zu erbringenden Leistungen werden grundsätzlich von ihr selbst erbracht.
- (2) Soweit die KoSIT Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen unterbeauftragen will, hat sie die FITKO hierauf vorher hinzuweisen.
- (3) Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt die KoSIT. Erfolgt die Einbeziehung von Dritten auf Verlangen der FITKO, trägt sie diese Kosten.

## **§ 8 Kooperationsverpflichtung, Problem- und Konfliktlösung**

- (1) Die FITKO und die KoSIT verpflichten sich zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu schließenden Einzelvereinbarungen berühren.
- (2) Treten in der Zusammenarbeit zwischen der FITKO und der KoSIT Probleme oder Konflikte auf, die den Regelungsbereich der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu schließenden Einzelvereinbarungen berühren und nicht durch die beiderseits benannten Ansprechpartner zu lösen sind, ist eine Abstimmung zwischen dem Präsident der FITKO und der Leitung der

Abteilung 4 der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen durch die FITKO zu initiieren. Führt diese Abstimmung nicht zu einer abschließenden Klärung, ist eine Befassung des IT-Planungsrats im Rahmen seiner nächsten Sitzung (oder in dringenden Fällen per Umlaufverfahren) durch die FITKO zu initiieren.

## **§ 9 Leistungs- und Erfüllungsort**

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Einzelvereinbarungen ergebenden Leistungshandlungen ist der Sitz der KoSIT, sofern nichts anderes vereinbart wird.

## **§ 10 Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationsfreiheit**

- (1) FITKO und KoSIT kennen und beachten die jeweils geltenden Vorschriften zum Datenschutz und zur Geheimhaltung.
- (2) FITKO und KoSIT verpflichten sich, über alle ihnen während oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Einzelvereinbarungen bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige gewonnenen Informationen, sofern sie nicht offenkundig sind, während und nach der Beendigung der Rahmenvereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelvereinbarung Stillschweigen zu bewahren. Alle überlassenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sowie vergleichbare Dokumente werden ordnungsgemäß aufbewahrt, insbesondere wird sichergestellt, dass unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können.
- (3) Bei Nichterfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Pflichten ist die jeweils andere Partei berechtigt, eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen und bei erfolglosem Fristablauf Rahmenvereinbarung und Einzelvereinbarung zu kündigen. Die Vergütungsregelung ist in einem solchen Fall entsprechend anzupassen.
- (4) Unter Beachtung der vorstehenden Pflichten zu Datenschutz und Vertraulichkeit sind die Parteien zur Veröffentlichung von im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und der darauf basierenden Einzelvereinbarungen erzielten Ergebnissen berechtigt. Darüberhinausgehende Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- (5) Die Berichtspflichten aufgrund bundes-, landes- oder organisationsinterner Bestimmungen werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Geheimhaltungsbedürftige Informationen sind in diesen Berichten entsprechend zu kennzeichnen.
- (6) Diese Rahmenvereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Rahmenvereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

## **§ 11 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer und Kündigung**

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt zum [...] durch Unterzeichnung der Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sofern eine nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung geschlossene Einzelvereinbarung eine Laufzeit aufweist, die über die Geltungsdauer der Rahmenvereinbarung hinausgeht, gelten für diese Einzelvereinbarung die Bedingungen der Rahmenvereinbarung für diese Laufzeit fort.
- (3) Eine wesentliche Veränderung dieser Rahmenvereinbarung erfolgt aufgrund Beschluss des IT-Planungsrats. Diese darf nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zwölf Monaten wirksam werden. Eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung aufgrund Beschluss des IT-Planungsrats darf nicht vor Ablauf einer Frist von 24 Monaten wirksam werden.
- (4) Eine Auflösung oder wesentliche Veränderung der nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen erfolgt aufgrund Beschluss des IT-Planungsrats. Diese darf grundsätzlich nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten und bei Einzelvereinbarungen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zwölf Monaten wirksam werden.

## § 12 Evaluierung

Nach einem Zeitraum von drei Jahren haben die Parteien gemeinsam eine Evaluierung der Rahmenvereinbarung durchgeführt, deren Kriterien auf Basis eines Vorschlags der FITKO gemeinsam durch die Parteien abgestimmt werden. Die Evaluierung ist daraufhin regelmäßig alle drei Jahre durchzuführen.